

89. 1. Arglistige Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung durch Erwirkung einer öffentlichen Zustellung wider besseres Wissen als unerlaubte Handlung aus § 826 BGB.
2. Ist die Klage aus § 826 BGB. auf Aufhebung der Wirkungen eines erschlienenen rechtskräftigen Urteils auch dann statthaft, wenn noch Rechtsbehelfe zur Beseitigung des Urteils selbst (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 Abs. 2 Z.P.O.) gegeben waren?
3. Umfang der Rechtskraft eines Urteils, durch welches eine negative Feststellungsklage abgewiesen wird.

4. Gleichheit des Gegenstandes des in einem zweiten Prozesse erhobenen Anspruches mit dem durch das rechtskräftige Urteil des ersten Prozesses abgewiesenen Anspruche.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Februar 1912 i. S. Dr. St. (Wekl.) w. St. gesch. Ehefr. (Kl.). Rep. VI 205/11.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien waren früher miteinander verheiratet. Ihre Ehe war rechtskräftig geschieden und der Mann für den allein schuldigen Teil erklärt worden. Vor der Scheidung hatten sie am 27. Februar 1908 einen Vertrag geschlossen, durch den der Mann der Frau für ihren und des ihr überlassenen Kindes Unterhalt den Nießbrauch einer Hypothek von 40000 M überließ, während er die Hypothek selbst dem Kinde abtrat. In einem Vorprozesse hatte der Mann diesen Vertrag angefochten und die Löschung des eingetragenen Nießbrauchrechtes verlangt; er wurde mit dieser Klage rechtskräftig abgewiesen. Für die Klage dieses Vorprozesses hatte er die öffentliche Zustellung wegen Unbekanntheit des Aufenthalts der Frau beantragt und erwirkt. Der Vorprozeß wurde für die Frau von deren Generalbevollmächtigtem Verlagsbuchhändler B. geführt; die Vollmacht wurde vom Manne als ausreichende Legitimation anerkannt. Mit einer neuen Klage verlangte der Mann abermals Löschung des eingetragenen Nießbrauchrechtes, und auch für die Zustellung dieser Klage erwirkte er die öffentliche Zustellung und, da sich für die Frau im Verhandlungstermine niemand meldete, Versäumnisurteil nach dem Klageantrage, das ebenfalls öffentlich zugestellt wurde und demnächst in Rechtskraft überging.

Nunmehr verlangte die Frau die Feststellung, daß der Mann nicht berechtigt sei, von dem Versäumnisurteile Gebrauch zu machen und daraus die Zwangsvollstreckung zu betreiben, und die Einwilligung zur Wiedereintragung des inzwischen gelöschten Nießbrauchrechtes unter der Behauptung, daß der Beklagte die von ihr ausgestellte Generalvollmacht an B. aus dem ersten Vorprozesse gekannt und das Versäumnisurteil wider die guten Sitten durch Täuschung des Richters arglistig erschlichen habe.

Das Landgericht entsprach ihrem Klagebegehren. Die Berufung des Beklagten wurde vom Berufungsgerichte zurückgewiesen. Die vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„In Übereinstimmung mit dem Landgericht erachtet das Berufungsgericht die jetzige Klage für begründet. Der erste Vorprozeß (vor dem Landgericht II Berlin) habe die Feststellung zum Gegenstande gehabt, daß der Vertrag vom 27. Februar 1908 nicht zu Recht bestehe. Die rechtskräftige Abweisung dieser Klage des jetzigen Beklagten bedeute zugleich die rechtskräftige positive Feststellung der Rechtsbeständigkeit des genannten Vertrages. Bei einer sachlichen Prüfung hätte die Klage des zweiten Vorprozesses (vor dem Landgericht I Berlin) daher am Einwande der Rechtskraft scheitern müssen. Daran ändere es nichts, daß der Beklagte die zweite Klage auf Erpressung (Zwang) gestützt habe, von der im ersten Prozesse nur beiläufig die Rede gewesen sei. Einreden gegen einen Anspruch, die in dem abgeschlossenen Feststellungsprozesse nicht erhoben würden, seien damit abgeschnitten; ihre nachträgliche Zulassung würde dem Wesen der Rechtskraft widersprechen. Nur Einwendungen, die nach der letzten Verhandlung des Vorprozesses erwachsen sind, könnten noch vorgebracht werden. Und auch das ändere nichts, daß der Beklagte die zweite Klage als Schadensersatzklage erhoben und die Nichtigkeitserklärung jenes Vertrages als Wiederherstellung des früheren Zustandes gefordert habe. Im gegenwärtigen Prozesse könne daher auf die Behauptungen des Beklagten über den gegen ihn verübten Zwang nicht eingegangen werden. Mit der zweiten Klage habe er bewußt rechtswidrig nur den Zweck verfolgt, dem, was nicht Recht war, den Stempel des Rechts zu geben. Bei der Erwirkung der öffentlichen Zustellung möge er im ersten Prozesse im guten Glauben gewesen sein. Nachdem sich aber ein Generalbevollmächtigter der Klägerin gemeldet und seine Vertretungsmacht nachgewiesen hatte, sei die Bewilligung der öffentlichen Zustellung für die zweite Klage von seiten eines Gerichts, dem der Sachverhalt bekannt war, ausgeschlossen gewesen. Geflissentlich habe der Beklagte in der zweiten Klage von der ersten vollständig geschwiegen und sich unter Aufstellung falscher Behauptungen an ein anderes Gericht gewandt. Die Klägerin habe ihren letzten Wohnsitz nicht in Berlin, sondern in Steglitz gehabt, wie

dem Beklagten wohl bekannt gewesen sei. Die Einreichung der zweiten Klage sei zeitlich unmittelbar der Abweisung der ersten Klage gefolgt zu einer Zeit, während deren der Beklagte mit dem Bevollmächtigten der Klägerin noch in einem Erziehungsstreite vor dem Vormundschaftsgerichte verhandelt habe. Alles das lasse nur die Deutung zu, daß er durch arglistige Täuschung des angegangenen Gerichts ein Versäumnisurteil gegen die Klägerin habe erwirken wollen. Mit Recht berufe sich die Klägerin diesem in der Tat ergangenen und rechtskräftig gewordenen Versäumnisurteile gegenüber auf § 826 BGB. Eine leere Ausrede des Beklagten sei es, wenn er die Anrufung des andern Gerichts mit Zweifeln an der Unbefangtheit des Landgerichts II Berlin rechtfertigen wolle. Nichts hätte dann näher gelegen, als die Berufung gegen das von diesem erlassene Urteil des ersten Prozesses, womit der Beklagte auch die Anfechtung des Vertrages wegen Zwanges noch hätte vorbringen können. Auch auf § 254 BGB. könne sich der Beklagte nicht berufen. Wolle man selbst die Nichtergreifung des gegebenen prozessualen Rechtsbehelfes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 Abs. 2 ZPO.) der Klägerin als Verschulden anrechnen, so trete dieses der Arglist des Beklagten gegenüber doch ganz zurück.

Die Revision hält es für rechtsirrtümlich, daß der zweiten Klage, die aus einem ganz anderen rechtlichen Fundamente erhoben sei, die Einrede der Rechtskraft entgegengestanden haben solle, sowie daß eine unerlaubte Handlung aus § 826 BGB. schon deswegen angenommen werden könne, weil dem Anspruche des zweiten Vorprozesses ein rein prozessualer Einwand (die Einrede der Rechtskraft) entgegengestanden habe. Das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob der in dem Urteile des zweiten Prozesses dem Beklagten zuerkannte Anspruch materiell gerechtfertigt sei. Rechtsirrtümlich sei es endlich, daß der Beklagte die Anfechtung des Vertrages vom 27. Februar 1908 noch mit der Berufung im ersten Vorprozesse hätte durchführen können, ohne der Einrede der Klageänderung begegnen zu müssen, und daß der Klägerin die Wahl zwischen der Klage aus § 826 BGB. und der Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO. zugestanden habe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Der Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts zu den in diesem Prozesse streitigen Fragen erweist sich überall als richtig.

Das Berufungsgericht ist der Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgt, die eine Schadenserzählung auch auf Beseitigung der Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils zuläßt, wenn dieses zum Schaden des Verurteilten erschlichen, d. h. durch Prozeßbetrug in der Weise erwirkt war, daß dem Gegner die Verteidigung gegen den bewußt rechtswidrig erhobenen Anspruch abgeschnitten werden sollte und auch abgeschnitten worden ist.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 46 S. 76, Bd. 61 S. 359, Bd. 67 S. 151, Bd. 69 S. 277, Bd. 75 S. 213; Jur. Wochenschr. 1912 S. 37 Nr. 26.

An dem in diesen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsatz ist festzuhalten. Die Wirkungen der Rechtskraft eines Urteils müssen aufhören, wo diese Rechtskraft bewußt rechtswidrig zu dem Zwecke herbeigeführt ist, einem Unrecht den Schein des Rechts zu verleihen, insbesondere wo der Gläubiger des rechtskräftigen Urteils dieses hinter dem Rücken des Schuldners in Kenntnis des tatsächlichen oder rechtlichen Nichtbestehens seiner Forderung durch eine öffentliche Zustellung der Klage und Ladung erlangt hatte, von der er voraussetzte, daß sie den Gegner nicht erreichen würde, während er wußte, wo dieser sich aufhielt oder daß er durch einen Bevollmächtigten vertreten war. Daß der Rechtsstreit und das Urteil nicht den Charakter von zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsgeschäften haben, im Prozesse vielmehr Anträge an eine staatliche Behörde, das Gericht, gestellt werden und durch das Urteil ein maßgebender Ausspruch dieser staatlichen Behörde erlassen wird, ist für die Frage nicht von Bedeutung, ob die illoyale Erwirkung eines Urteils eine zum Schadenserzählung verpflichtende Handlung wider die guten Sitten nach § 826 BGB. darstellt, und ob der Gläubiger, wenn dies der Fall ist, gezwungen werden kann, auf die Geltendmachung der Rechte aus dem Urteile zu verzichten. Durch die Schadenserzählung wird nicht der Bestand des Urteils an sich in Frage gestellt, sondern nur eine Ausgleichung des durch die unerlaubte Handlung verursachten, in den Wirkungen des Urteils sich äußernden Schadens herbeigeführt. Deshalb ist, wenn einmal der Tatbestand des § 826 in der Erwirkung des rechtskräftig gewordenen Urteils an sich vorliegt, die Schadenserzählung daraus auch dann zuzulassen, wenn das auf unrechtmäßige Weise erwirkte Urteil selbst

noch durch rechtzeitige Anwendung prozessualer Rechtsbehelfe, wie durch Wiederaufnahme des Verfahrens nach den §§ 578 ff. oder, wie im gegebenen Falle, durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil nach § 233 Abs. 2 ZPO. zu beseitigen gewesen wäre.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 362; Bd. 75 S. 216.

Freilich kann die Versäumung des Rechtsbehelfes als mitwirkendes Verschulden des Beschädigten bei der Verursachung des Schadens nach § 254 BGB. angesehen werden. Mit Recht sagt aber das Berufungsgericht, daß diese Fahrlässigkeit gegenüber der Arglist des Beklagten in Fällen der vorliegenden Art nicht in Betracht kommt.

Im ersten der zwischen den Parteien geführten Vorprozesse war der Klagantrag des jetzigen Beklagten einmal auf die Feststellung gerichtet gewesen, daß der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 27. Februar 1908 nicht zu Recht bestehe, und weiter darauf, daß die Beklagte verurteilt werde, in die Löschung des bei der . . . Hypothek im Grundbuche für sie eingetragenen Nießbrauchsrechtes zu willigen. Auf kontradiktorische Verhandlung erging ein die Klage abweisendes Urteil. Der jetzige Beklagte unterließ es, das ihm ungünstige Urteil mit der Berufung anzufechten; er ließ es rechtskräftig werden, ging aber nunmehr ein anderes Gericht mit einer neuen Klage an, in der er den Klagantrag auf Verurteilung der jetzigen Klägerin zur Einwilligung in die Löschung des Nießbrauchsrechtes wiederholte. Trotz seiner Kenntnis aus dem soeben erst abgeschlossenen ersten Prozesse, daß die Beklagte, die jetzige Klägerin, durch einen Generalbevollmächtigten in Berlin vertreten war, erwirkte er unter Vorlegung von Bescheinigungen, wonach der Aufenthalt der jetzigen Klägerin unbekannt und nicht zu ermitteln sei, die öffentliche Zustellung der Klage und Ladung und auf deren Grundlage ein Versäumnisurteil, das rechtskräftig wurde und das auch in der ersten Klage erstrebte Ziel, die Löschung des für die Klägerin auf Grund jenes Vertrages bestellten Nießbrauchs an einer Hypothek, dem Beklagten gewährte.

Die Gleichheit der in beiden Prozessen erhobenen Ansprüche zunächst vorausgesetzt, standen sich nunmehr zwei rechtskräftige Urteile mit entgegengesetztem Inhalte gegenüber, das eine, rechtmäßig

ergangene, das den Anspruch des damaligen Klägers verneint hatte, das andere hinter dem Rücken des Gegners durchgefekt, das ihn dem Kläger zusprach. Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkte, daß dem Anspruche des zweiten Vorprozesses die Rechtskraft des Urteils aus dem ersten entgegenstand und daß für die Beantwortung der Frage, ob der Klägerin durch das erschlichene rechtswidrig ein Schade zugefügt worden sei, die sachliche Prüfung des vom Beklagten erhobenen Anspruches selbst sich erledige, weil sein Nichtbestehen bereits rechtskräftig festgestellt war. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Das rechtskräftige Urteil macht streitige Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien endgültig unstrittig und legt sie in ihrer materiellen Gestaltung für die Zukunft unabänderlich fest, sodaß was das Urteil ausgesprochen hat, nunmehr Recht wird, auch wenn es vorher dem materiellen Rechte bei dessen richtigem Verständnis nicht entsprach. Nach der Rechtskraft des zuerst ergangenen Urteils konnte nicht mehr darüber gestritten werden, ob der dem Beklagten darin abgesprochene Anspruch rechtlichen Bestand habe. Das bewußt rechtswidrige Handeln des Beklagten gegen die guten Sitten zum Schaden der Klägerin bestand gerade darin, daß er auf illoyale Weise hinter ihrem Rücken das gegen ihn ergangene Urteil in seinen Wirkungen wieder beseitigen wollte. Wird nunmehr auf Grund der aus § 826 BGB. erhobenen Klage das erschlichene Urteil in seinen Wirkungen beseitigt, so kann nicht mit dem erschlichenen auch das rechtmäßig ergangene Urteil wirkungslos gemacht werden; vielmehr muß das durch dieses zwischen den Parteien geschaffene Recht wieder hergestellt werden.

In der Klage des ersten Vorprozesses war die Klage erstens darauf gestützt, daß der Rechtswirklichkeit des Vertrages vom 27. Februar 1908 familienrechtliche Hindernisse, so insbesondere der Mangel vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung, entgegenständen, die ihn ungültig machten; es war ferner geltend gemacht worden, daß der Vertrag in seinem Inhalte gegen die guten Sitten verstoße, und endlich wurde der Vertrag wegen arglistiger Täuschung des damaligen Klägers durch die damalige Beklagte, die jetzige Klägerin, angefochten. In der Klage war nebenbei erwähnt, daß der Vertrag vom damaligen Kläger auch unter einem gewissen Zwange abgeschlossen worden sei. Im zweiten Vorprozesse wird der

Klaganspruch auf den Vortrag gestützt, daß die damalige Beklagte den Kläger durch die Drohung, sie werde ihn sonst ins Gefängnis oder in eine Anstalt bringen, zum Abschlusse des Vertrages vermocht, dadurch sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe und ihm somit zum Schadenersatze verpflichtet sei, der in der Wiederherstellung des früheren Zustandes, also in der Löschung des Nießbrauchsrechts, zu bestehen habe.

Bei der Entscheidung der Frage, inwieweit das in dem ersten Vorprozesse ergangene rechtskräftig gewordene Urteil materielle Rechtskraft für den im zweiten Prozesse erhobenen Anspruch geschaffen habe, geht das Berufungsgericht von dem durch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommenen Satze aus, daß die Rechtskraft des Abweisungsurteils auf eine negative Feststellungsklage die positive Feststellung des Rechtes des Gegners bedeutet, das mit der negativen Feststellungsklage bekämpft wurde.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 29 S. 347, Bd. 50 S. 416, Bd. 74 S. 122; Warneper, Rechtspr. 1910 Nr. 254 und 417; Jur. Wochenschr. 1910 S. 710 Nr. 16; 1911 S. 50 Nr. 43 und S. 657 Nr. 33.

Das Berufungsgericht schließt daran die ebenfalls zutreffende und mit der Revision ohne Grund angegriffene Erwägung, daß der jetzige Beklagte im ersten Vorprozesse die Anfechtung des Vertrages wegen Zwanges, ohne den gerechtfertigten Widerspruch der damaligen Beklagten gegen eine Klagänderung befürchten zu müssen, noch in der Berufungsinstanz hätte durchführen können und durchführen müssen, um den Wirkungen der Rechtskraft eines ihn mit der Klage abweisenden Urteils zu entgehen. Die negative Feststellungsklage erhält ihren rechtlichen Inhalt und Charakter durch die damit bekämpften Ansprüche der Gegenseite; sie bleibt dieselbe auch beim Wechsel der tatsächlichen Behauptungen, aus denen sich das Nichtbestehen des Rechtes ergeben soll. Wie der positiven Feststellungs- oder der Leistungsklage alle Einreden entgegengesetzt werden können und müssen, wenn sie nicht durch die Rechtskraft des den Anspruch zusprechenden Urteils verloren gehen sollen, so können und müssen auch alle zur Begründung der negativen Feststellungsklage dienenden Angriffe gegen den bekämpften Anspruch vorgebracht werden, wenn sie nicht bei Unzulänglichkeit des wirklich Vorgebrachten durch den

Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Urteils vernichtet sein sollen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 143.

Daraus folgt, daß gegen den jetzigen Beklagten durch das Urteil des ersten Vorprozesses rechtskräftig festgestellt ist; daß der jetzigen Klägerin die durch den vom Beklagten mit der ersten Klage bekämpften Vertrag für sie begründeten Rechte, insbesondere der ihr darin eingeräumte Nießbrauch an der Hypothek der 40000 M, zu stehen und daß der Nießbrauch dem Vertrage gemäß im Grundbuche eingetragen sein und bleiben muß. Der Klage auf Verurteilung der jetzigen Klägerin zur Bewilligung der Löschung des Nießbrauchsrechtes stand die Rechtskraft dieses Urteils entgegen, mag auch der Angriff, der Vertrag sei durch Zwang, Drohung oder Erpressung zustande gekommen, in jenem Vorprozesse nicht erhoben worden sein.

Die Revision sucht diesen Rechtsfolgen unter Hinweis auf den Umstand auszuweichen, daß die rechtliche Grundlage des zweiten Vorprozesses eine ganz andere gewesen sei als die des ersten; im ersten sei auf Beseitigung des Vertrages selbst wegen Ungültigkeit geklagt, im zweiten sei auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung geklagt worden. Nach dem Ausgeführten erstreckt sich die Rechtskraft des abweisenden Urteils auf eine negative Feststellungsklage soweit wie der vom Kläger mit der Feststellungsklage bestrittene Anspruch, der vom Beklagten des Feststellungsprozesses erhoben war oder hätte erhoben werden können, sei es auf Leistung oder positive Anerkennung. Im gegebenen Falle sind dies die Ansprüche der Klägerin auf Anerkennung der Rechtsbeständigkeit des Vertrages und des ihr darin zugesicherten Nießbrauchsrechtes, sowie auf die daraus entspringenden Leistungen. Dieser Vertrag selbst aber ist es, den in beiden Vorprozessen der Beklagte als rechtsungültig beseitigen wollte, im ersten wegen Nichtübereinstimmung mit familienrechtlichen Vorschriften, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.), aber auch wegen arglistiger Täuschung beim Abschlusse des Vertrages, im zweiten wegen Erpressung. Diese Erpressung (Drohung) ist indes nur ein paralleler Rechtsgrund für die Anfechtung des Vertrages neben arglistiger Täuschung (§ 123 BGB.). Die arglistige Täuschung und die Drohung sind beides unerlaubte Handlungen, die zum Schadenersatz nach § 826 BGB. verpflichten. Die Klagen auf

Anfechtung des Vertrages und auf Schadensersatz aus diesen Tatbeständen decken sich, soweit damit nichts weiteres als die Beseitigung des Vertrages und des Nießbrauchsrechtes erzielt wird. An der Rechtsbeständigkeit dieses Vertrages und an diesem Nießbrauchsrechte durfte aber infolge der Rechtskraft des im ersten Prozesse ergangenen Urtheils nicht gerüttelt werden. Daß der Beklagte den mit der zweiten Klage erhobenen Anspruch einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nennt, ist im gegebenen Falle eine rein äußerliche Verschiebung des Sachvortrages des ersten Prozesses, ein anderer Name für dieselbe Sache. Der Schadensersatz soll geleistet werden durch Wiederherstellung des früheren Zustandes, d. h. durch Löschung des Nießbrauchsrechtes, weil der erzwungene Vertrag nicht zu Recht bestehe. Dessen Rechtsbeständigkeit aber stand rechtskräftig fest, und eine Schadensersatzklage auf seine Beseitigung konnte deshalb der Beklagte nicht mehr erheben.

Vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 268." . . .